

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 28.04.2020 bezüglich der Unterstützung von benachteiligten Schüler*innen.

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Kann der Magistrat gerade in diesen Zeiten jenen benachteiligten Schülerinnen und Schülern (beispielsweise durch die Bereitstellung von Tablets oder Übernahme der Kosten für Internetverbindung) sehr zeitnah helfen?

Antwort:

Grundsätzlich unterscheidet das Hessische Schulgesetz zwischen der inneren und der äußeren Schulverwaltung. Die Aufgaben der äußeren Schulverwaltung obliegen den Schulträgern, während die Aufgaben der inneren Schulverwaltung dem Land Hessen zuzuordnen sind – wie unter anderem auch die Lernmittelfreiheit. Mit dem verstärkten Einsatz digitaler Lernmittel im Unterricht werden die herkömmlichen Lernmittel sukzessive durch digitale Formen ergänzt. Dies wiederum bedingt, dass die Schüler*innen auch über die notwendigen Endgeräte verfügen, die ihnen die Teilnahme am Unterricht ermöglichen – mit dem Ergebnis, dass diese Geräte folgerichtig dem Bereich Lernmittel und somit grundsätzlich dem Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen unterliegen.

Ausgelöst durch die Corona bedingte Schließung der Schulen und der Fortführung des Unterrichts auf digitaler Ebene sind die Unterschiede in der den Schüler*innen zur Verfügung stehenden digitalen Ausstattung deutlich geworden. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung reagiert und ein 500 Mio. EUR Programm zur Sofortausstattung von Schulen sowie Schüler*innen aufgelegt.

Dem Land Hessen werden für Präsenzunterricht an Schulen 37,5 Mio. EUR aus diesem Programm zugewiesen. Diese Gelder sollen bedürftigen Schüler*innen zugutekommen, die über kein digitales Endgerät verfügen. Unter welchen Voraussetzungen die Gelder verteilt werden und wie die individuelle Förderung der Schüler*innen aussehen könnte, wird im Augenblick noch diskutiert. Konkrete Aussagen dazu sind noch nicht möglich (Stand 04.05.2020).

Insofern scheidet aber auch eine kurzfristige finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler*innen durch die Stadt Fulda zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich aus. Sobald das Land Hessen die Förderbedingungen geklärt hat, wird sich die Stadt Fulda - sofern eine Mittelweiterleitung an die kommunalen Schulträger vorgesehen ist – um entsprechende Fördermittel und eine Programmumsetzung bemühen.

Fulda, 11.05.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 28.04.2020 bezüglich Frauenhäuser und Beratungsstellen

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Sind bis Stand heute zusätzliche Unterkünfte in Hotels oder Pensionen von der Stadt Fulda angemietet worden, um zusätzlich Schutzsuchende aufnehmen zu können?

Antwort:

Nein, dies ist nicht geschehen, weil es nicht erforderlich war. Aber es gab und gibt Absprachen zwischen der Stadt, dem SKF als Träger des Frauenhauses und örtlichen Hotels/Pensionen, dass dort jederzeit hätten Bedürftige im Sinne einer Erweiterung der Kapazitäten des Frauenhauses untergebracht werden können.

Frage 2:

Sind im Vorfeld Gespräche mit den Beratungsstellen und dem Frauenhaus geführt worden, um die notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch personell leisten zu können?

Antwort:

Diese Gespräche sind geführt worden, d.h. das Angebot der finanziellen Unterstützung, wenn es zu kurzfristigen Erweiterungen der Kapazität kommt, ist unterbreitet worden.

Frage 3:

Kann die Anonymität und Sicherheit der angemieteten Unterkünfte als Schutzraum für Frauen gewährleistet werden?

Antwort:

Dies ist selbstverständlich in angemieteten Zimmern in einer Pension oder der Komplettbelegung einer Pension schwieriger, weil es bei allen Vorkehrungen trotzdem vom Gebäude her eine Pension oder Hotel ist. Umbaumaßnahmen hätten hierfür nicht umgesetzt werden können.

Um trotzdem ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten, gab es gemeinsame Überlegungen mit dem Träger, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, welche der im Frauenhaus untergekommenen Frauen am ehesten für eine Unterbringung in einer solchen Notlage geeignet ist.

Da es aber keine konkreten Hinweise darauf gab, dass die Kapazitäten des Frauenhauses in dieser Zeit signifikant nicht ausreichen, sind die munter 2) und 3) beschriebenen Gespräche auch nicht vertieft worden.

Fulda, 11.05.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste/Menschen für Fulda vom 28.04.2020 bezüglich Auswirkungen der Kita- und Schulschließungen

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Zeigt sich auch in Fulda ein erhöhter Unterstützungsbedarf?

Antwort:

Wir können dies in Fulda so nicht beobachten. Die Zahl der Meldungen über Kindeswohlgefährdungen liegen auch unabhängig von den „natürlich“ aktuell fehlenden Meldungen aus Kitas und Schulen deutlich unter dem üblichen Wert. Und auch die Familien selbst haben weniger Unterstützungsbedarfe gemeldet als normal, was sicher auch darauf zurückzuführen ist, dass Menschen durch die Kontaktbeschränkungen und Verwaltungsschließungen verunsichert sind und mit der Bitte um eine Beratung im Jugendamt zurückhaltend waren.

Frage 2:

Ist unser Jugendamt entsprechend gerüstet, um diese Mehrbelastung bewältigen zu können?

Antwort:

Es gibt in der Arbeit des Sozialen Dienstes immer wieder saisonale Schwankungen in der Inanspruchnahme. Insofern haben wir Erfahrungen mit einer unterschiedlich hohen Nachfrage und fühlen uns daher gerüstet, auf eine gewisse Steigerung von Anfragen noch adäquat reagieren zu können.

Fulda, 11.05.2020

Anfrage der CWE Stadtverordnetenfraktion vom 14.03.20 bezüglich Rhönmöbel-Fabrik am Horaser Weg

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage:

Hat der Magistrat neue Kenntnisse, was die aktuelle Situation der Rhönmöbel-Fabrik am Horaser Weg betrifft?

Sieht der Magistrat nach vielen Jahren des Stillstandes, nun die Möglichkeit, mit den Grundstücksbesitzern zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen und gegebenenfalls ein gemeinsames Projekt zu starten?

Antwort:

Die Stadtverwaltung befindet sich in unregelmäßigen Abständen in Gesprächen mit Eigentümer und Planern zu der genannten Liegenschaft.

Solange kein konkretes Nutzungskonzept vorliegt, wird der Bauherr keine Anträge stellen oder Sanierungsarbeiten an der Liegenschaft vornehmen.

Solange kein Antrag vorgelegt wird, gibt es für die Stadt Fulda keine Handhabe in Bezug auf Maßnahmen an oder auf der Liegenschaft.

Es herrscht seit einigen Jahren Einigkeit über die Notwendigkeit zu Investitionen für dieses Areal trotz oder gerade wegen der Denkmaleigenschaft, allerdings ist es dem Eigentümer vorbehalten, Überlegungen hierzu anzustellen und sich bezüglich des Baurechts an die Kommune zu wenden.

Selbstverständlich wird die Stadt weiter den Dialog mit dem Eigentümer suchen, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.

Fulda, 11. Mai 2020

Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 16.03.20 bezüglich Stellplätze

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Wie viele neue Stellplätze sind in der Stadt in den Jahren 2017-2019 dazugekommen?

Antwort:

Die Statistikvorgaben des Landes Hessen sehen die Erfassung von Stellplätzen nicht vor, insofern gibt es hierfür keine gesicherten Zahlen, darüber hinaus ist die Errichtung von Stellplätzen bis 50qm baugenehmigungsfrei. Eine überschlägliche Auswertung der seit dem 01.01.2019 bis dato genehmigten Bauanträge (Gebiet der Gemarkung Fulda) ergibt eine Anzahl von 106 neuen Stellplätzen.

Frage 2:

Wie viele Stellplätze wurden in diesem Zeitraum durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst und wie hoch ist die auf diesem Wege eingenommene Summe?

Antwort:

Die Summe der Ablöse von Stellplätzen in den vergangenen drei Jahren stellt sich wie folgt dar:

- 2017: Ablöse von 97 Stellplätzen in Höhe von 386.000,- €
- 2018: Ablöse von 32 Stellplätzen in Höhe von 160.200,- €
- 2019: Ablöse von 114 Stellplätzen und 2 Abstellplätzen in Höhe von 481.500,- €

Frage 3:

Wie und wo wurden diese Gelder eingesetzt? Kommen sie lediglich dem Parkplatzsystem zu Gute oder werden sie auch in die Förderung des ÖPNV investiert?

Antwort:

Laut Stellplatzsatzung der Stadt Fulda soll die Erhebung der Ablöse zur Neuschaffung, aber vor allem zur Unterhaltung des öffentlichen Parkplatzsystems dienen.

Gemäß § 44 (2) HBO sind die Mittel zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes, die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen, investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs. Jede Maßnahme zu

diesen genannten Zwecken bewirkt letztlich auch einen Vorteil für den Zahlungspflichtigen der Stellplatzablöse.

Welche Ausgaben die Stadt in den vergangenen 5 Jahren in den jeweiligen Bereichen getätigt hat, kann man dem Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ der maßgeblichen Haushaltspläne bzw. der Jahresabschlüsse entnehmen.

Fulda, 11. Mai 2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der Bürger für Osthessen (BfO) vom 28.04.2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Pandemie-Krise als Türöffner für autoritären Staat

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Warum Frau Stadtverordnetenvorsteherin Hartmann wurde nicht per E-Mail-Abfrage z.B. am 24. März jeder Stadtverordnete abgefragt, ob er für eine Absage oder die Durchführung der SVV am 30. d.M. ist?

Antwort:

Gem. § 58 Abs. 1 HGO beruft die Stadtverordnetenvorsteherin zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

Gem. § 58 Abs. 5 HGO werden Tagesordnung und Zeitpunkt von der Stadtverordnetenvorsteherin im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Damit sind die Regularien für die Einladung klar festgelegt.

Regelungen für die Absage einer Sitzung gibt es nicht. Legt man jedoch die Zuständigkeiten für die Einladung zugrunde, ist davon auszugehen, dass für die Absage einer Sitzung die gleichen Zuständigkeiten gelten. Insofern bestand bzw. besteht keine rechtliche Verpflichtung, vor der Absage der Sitzung ein allgemeines Stimmungsbild bei den Stadtverordneten abzufragen.

Frage 2:

Gibt es irgendeinen sachlichen Grund, dass das Parlament in toto hier umgangen werden musste? (So wurde das Internet ja noch nicht abgeschaltet, bis zur SVV waren es noch 6 Tage, u. der neue § 51a HGO war fakultativ und nicht obligatorisch)

Antwort:

Die angewandte Praxis als Umgehung des „Parlamentes“ zu bezeichnen wird zurückgewiesen.

Nachdem die Landesregierung mit § 51a HGO die Rechtsgrundlage geschaffen hat, um aus Sicherheitsgründen das Zusammenkommen

größerer Personengruppen zu vermeiden, war zum damaligen Zeitpunkt die Absage der SV und die Übertragung eiliger Beschlüsse auf den HFA geboten.

Frage 3:

In einer Krise besteht doch wenn mehr Beratungsbedarf innerhalb eines Parlamentes. Werden die Stadtverordneten beim nächsten Mal digital befragt, ob sie für eine SVV sind oder nicht?

Antwort:

Nein, davon gehe ich nicht aus. Ich verweise auf meine Antwort unter 1.

Fulda, 11.05.2020